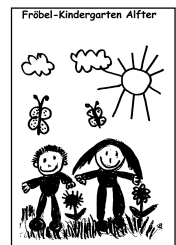


Satzung

des Fröbel-Kindergarten Alfter e.V.



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Fröbel-Kindergarten Alfter e.V.“ Er hat seinen Sitz in Alfter und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Alfter. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. VR 4121 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Träger des Kindergartens in Alfter-Oedekoven, Höhenweg 28. Er bezweckt mit ihm die erzieherische Betreuung von Kindern im Sinne der von Friedrich Wilhelm August Fröbel entwickelten Pädagogik.
- (3) Der Kindergarten nimmt im Rahmen seiner verfügbaren Kindergartenplätze alle in der Gemeinde Alfter wohnenden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf. Der Vorstand des Vereins kann die Aufnahme von Kindern aus anderen Gebietskörperschaften im Rahmen freier Plätze zulassen. Über die Vergabe freier Kindergartenplätze entscheidet der Vorstand des Vereins im Einvernehmen mit der Leiterin / dem Leiter des Kindergartens nach Maßgabe der gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom Rat des Kindergartens vereinbarten Kriterien.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre geleisteten Mitgliedsbeiträge, Spenden oder anderen erbrachten Zuwendungen erstattet noch Vermögensanteile des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins (§ 1) unterstützt. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben; juristische Personen müssen rechtsfähig sein.
- (2) Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder.

- (3) Erziehungsberechtigte, deren Kinder den Kindergarten besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden. Sie bilden die stimmberechtigte Mitgliedschaft. Alle anderen Mitglieder sind Fördermitglieder. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen, der über den Antrag entscheidet.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder zahlen für jedes ihrer in den Kindergarten aufgenommenen Kinder einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit sich aus der Beitragsordnung des Vereins ergibt.
- (2) Die Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 3 € monatlich.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt eines Fördermitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Stimmberechtigte Mitglieder können ihren Austritt zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat erklären. Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des II. Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.
- (3) Außer durch Austritt endet die Mitgliedschaft stimmberechtigter Mitglieder (Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder im Kindergarten betreuen lassen) mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens ihrer Kinder aus dem Kindergarten. Sie können auf Antrag gemäß § 3 Abs. 3 die Mitgliedschaft als Fördermitglieder fortsetzen.
- (4) Bei Fördermitgliedern endet die Mitgliedschaft auch durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, falls ein Fördermitglied in zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz Mahnung seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.
- (5) Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen haben oder trotz Mahnung drei Monatsbeiträge im Rückstand geblieben sind, können vom Vorstand nach Anhörung des Elternrats ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem / den betreffenden Mitglied/ern mit 14-tägiger Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem / den betreffenden Mitglied/ern durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses bei dem Vorstand schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufung entscheidet. Der Ausschluss wird wirksam, wenn entweder innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstands keine Berufung bei dem Vorstand eingelegt wurde oder die nächste Mit-

gliederversammlung den Ausschluss bestätigt. Die Rechte des Mitgliedes ruhen vom Tage der Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

- (6) Ist das auszuschließende Mitglied Mitglied des Vorstands, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ausschließung.
- (7) Treten alle Erziehungsberechtigten eines im Kindergarten betreuten Kindes (stimmberechtigte Mitglieder) aus dem Verein aus oder werden sie ausgeschlossen, wird deren Kind mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts oder - im Falle des Ausschlusses - zum Ende des Monats, in dem der Ausschließungsbeschluss wirksam wird, vom Kindergarten abgemeldet.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere
 1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 8),
 2. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes und dessen Entlastung,
 3. die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan (§ 9),
 4. die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung (§ 4),
 5. die Bestellung von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern,
 6. die Änderung der Satzung (§ 11),
 7. die Auflösung des Vereins (§ 12).
- (2) Für jedes im Kindergarten aufgenommene Kind steht den Erziehungsberechtigten (stimmberechtigten Mitgliedern) eine - bei mehreren Erziehungsberechtigten gemeinsame - Stimme in der Mitgliederversammlung zu. Ist von mehreren Erziehungsberechtigten eines Kindes nur einer in der Mitgliederversammlung anwesend, übt dieser das Stimmrecht allein aus. Sind alle Erziehungsberechtigten eines Kindes anwesend, können sie ihre Stimme nur einheitlich abgeben, andernfalls die Stimmabgabe als Enthaltung gewertet wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einladung hat schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin und unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen und gilt dann als zugegangen. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der

Versammlung nicht mitgerechnet. Zur Mitgliederversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder und die Fördermitglieder einzuladen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die / der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die / der stellvertretende Vorsitzende.

- (4) Alle Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge können jederzeit schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn stimmberechtigte Mitglieder, die zusammen mindestens den fünften Teil der Stimmen innehaben, oder ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der Schatzmeister/in. Dem Vorstand obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Der / Die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die Schatzmeister/in werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ein/e Nachfolger/in für die restliche Wahlzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu wählen.

Der Vorstand bleibt auch nach seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen werden müssen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen muss der / die Schatzmeister/in beteiligt sein. Widerspricht der / die Schatzmeister/in einem Beschluss mit finanziellen Auswirkungen, weil Mittel für die beabsichtigte Ausgabe nicht oder nicht ausreichend zur

Verfügung stehen oder weil Mittel verwendet werden, die einer anderen Zweckbestimmung unterliegen, gilt der Vorstandsbeschluss als nicht zustande gekommen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des / der stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (einschließlich Telefax und e-mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben; bei Beschlussfassung durch e-mail sind die e-mails auszudrucken.

- (5) Mitglieder des Vorstands dürfen nicht dem Elternrat angehören.

§ 9

Wirtschaftsführung; Geschäftsjahr

- (1) Dem / Der Schatzmeister/in obliegt im Innenverhältnis die Wirtschaftsführung des Vereins. Er / Sie stellt den Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplans auf, bereitet die Beantragung der öffentlichen Mittel und die Jahresabrechnung mit dem Kreisjugendamt vor und kontrolliert eine zeitnahe Mittelverwendung für die satzungsmäßigen Zwecke. Der / Die Schatzmeister/in erstellt auch die mit dem Jahresbericht vorzulegende Jahresrechnung über das Vermögen und die Schulden des Vereins.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Jahresrechnung, die ihnen der / die Schatzmeister/in bis zum 30. Juni des auf das abzurechnende Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen hat. Sie berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung, in der der Jahresbericht nebst Jahresrechnung vorlegt wird, vor der Abstimmung über die Entlastung des Vorstands.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
Die Kassenprüfer/innen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie entscheiden in eigener Verantwortung über den Umfang der Kassenprüfung und haben das Recht, jederzeit eine Prüfung durchzuführen.
- (3) Stellen die Kassenprüfer/innen im Rahmen ihrer Prüfung Unregelmäßigkeiten in der Wirtschaftsführung des Vereins fest, haben sie das Recht, unter Einhaltung der Frist gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11**Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Im Falle der Erhöhung des Mitgliedsbeitrags der Fördermitglieder bedarf es zusätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung anwesenden Fördermitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12**Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 4/5 der durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vereinsvermögen nur an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.